Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3378

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/1 — 68070 — 6020/68

Bonn, den 21. Oktober 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der Richtpreise, des Interventionspreises und des Schwellenpreises für Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1968/69.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 8. Oktober 1968 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Eine Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen, die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses nicht.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Finanzen

Strauß

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festsetzung der Richtpreise, des Interventionspreises und des Schwellenpreises für Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1968/69

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [1]), insbesondere auf den Artikel 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 4 der Verordnung Nr. 136/66/EWG sind die Preise für Olivenöl jährlich für das folgende Wirtschaftsjahr festzusetzen.

Der Erzeugerrichtpreis ist unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, in der Gemeinschaft das erforderliche Produktionsvolumen aufrechtzuerhalten, in einer für die Erzeuger angemessenen Höhe festzusetzen; dies kann durch Festsetzung des Preises in einer Höhe erreicht werden, die sowohl dem von den Erzeugern im Wirtschaftsjahr 1967/68 erzielten Erlös als auch der Notwendigkeit Rechnung trägt, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Preisen der wichtigsten Agrarerzeugnisse zu wahren.

Der Marktrichtpreis für Olivenöl muß so festgesetzt werden, daß die Erzeugung normal abgesetzt werden kann. Dies kann dadurch erreicht werden, daß dieser Preis in einer Höhe festgesetzt und der im Vergleich zu den Preisen der konkurrierenden Öle die Aufrechterhaltung des Olivenölverbrauchs ermöglicht.

Die Preise für die mit dem Olivenöl in Wettbewerb stehenden Öle werden voraussichtlich im Wirtschaftsjahr 1968/69 niedriger sein als diejenigen, die bei den bisherigen Festsetzungen des Marktpreises berücksichtigt worden sind. Daher muß der für das Wirtschaftsjahr 1968/69 festzusetzende Marktrichtpreis niedriger sein, als in den vorangegangenen Wirtschaftsjahren. Außerdem muß bei der Festsetzung berücksichtigt werden, daß sich der Olivenölpreis während des Wirtschaftsjahres infolge der monatlichen Zuschläge erhöht.

Der Unterschied zwischen dem Marktrichtpreis und dem Interventionspreis muß so bemessen sein, daß sich die Marktpreise den normalen konjunkturbedingten Schwankungen anpassen können, ohne die Stabilität der Verbraucherpreise zu gefährden; außerdem müssen bestimmte Transportkosten berücksichtigt werden, damit die in den wichtigsten Anbaugebieten der Gemeinschaft erzeugten Öle gegenüber eingeführtem Olivenöl in den wichtigsten Zuschußgebieten wettbewerbsfähig sind; daher ist es angebracht, den bisherigen Unterschied zwischen dem Marktrichtpreis und dem Interventionspreis beizubehalten.

Der Schwellenpreis ist so festzusetzen, daß der Verkaufspreis des eingeführten Erzeugnisses an dem in Artikel 13 Absatz (2) der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Grenzübergangswert dem Marktrichtpreis entspricht; unter Berücksichtigung der Kosten, die der Importeur nach dem Stadium des cif-Preises zu tragen hat, ist der Schwellenpreis um 1,40 RE niedriger als der Marktrichtpreis festzusetzen.

Die genannten Preise müssen für eine Standardqualität festgestetzt werden, die für den Markt der Gemeinschaft repräsentativ ist; zu diesem Zweck ist es angebracht, als Standardqualität wie im Wirtschaftsjahr 1967/68 mittelfeines Jungfernöl mit einem Säuregehalt von 3° anzunehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Für das Wartschaftsjahr 1968/1969 werden die Preise für Olivenöl wie folgt festgesetzt:

a) Erzeugerrichtpreis: 115,25 RE je 100 kg;
b) Marktrichtpreis: 72,10 RE je 100 kg;
c) Interventionspreis: 64,85 RE je 100 kg;
d) Schwellenpreis: 7,70 RE je 100 kg.

2. Diese Preise betreffen mittelfeines Jungfernöl, dessen Gehalt an freien Fettsäuren, ausgedrückt in Ölsäure, 3 Gramm auf 100 Gramm beträgt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1968 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 172 vom 30. September 1966, S. 3025/66

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates
Der Präsident

Entwicklung der Olivenölmarktlage in der Gemeinschaft

Olivenöl

a) Versorgungslage

Erzeugung

Die bisher in die Statistik übernommenen Daten über die Olivenölerzeugung werden anhand von Schätzungen der Olivenernte und der wahrscheinlichen Ölausbeute erstellt; seit dem Wirtschaftsjahr 1966/67 läßt sich die Olivenölerzeugung dank der Kontrollen in den Ölmühlen und den Tresterverarbeitungsbetrieben im Rahmen der Erzeugerbeihilfenregelung jedoch genau in Erfahrung bringen.

Schätzungen und Kontrollen haben für die italienische Erzeugung des Jahres 1966/67 ziemlich stark abweichende Ergebnisse gebracht. Während nach den Schätzungen des ISTAT die Preßölerzeugung 320 000 t betrug, zu der noch die Tresterölerzeugung — rund 10 % — hinzukommt, so daß die gesamte Olivenölerzeugung 350 000 t erreicht, beläuft sich die Olivenölerzeugung aufgrund der Produktionseintragungen der Ölmühlen und Tresterverarbeitungsbetriebe auf insgesamt 315 674 t; dabei ist zu erwähnen, daß nur für 308 833 t eine Beihilfe beantragt worden ist.

Die Differenz zwischen geschätzter und angemeldeter Erzeugung beträgt damit 35 000 t.

Für die Aufstellung einer Versorgungsbilanz sollten die Werte der angemeldeten Erzeugung verwendet werden; eine solche Bilanz ließe sich jedoch nicht mit den Bilanzen der Vorjahre vergleichen, denen die geschätzte Erzeugung zugrunde liegt. Somit sind zumindest für dieses Jahr zwei getrennte Bilanzen — eine Bilanz als Ausgangspunkt für künftige Vergleiche und eine Bilanz für Vergleiche mit den Vorjahren — aufzustellen (Tabelle 38).

Für die französische Produktion kann eine Zahl von 1000 t angesetzt werden.

Für das Wirtschaftsjahr 1967/68 beträgt die Erzeugung nach den am 31. Juli 1968 vorliegenden Anträgen auf Beihilfe 589 853 t (Oliventresteröl einbegriffen). Nach den bis zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Schätzungen des ISTAT beträgt die Erzeugung für dieses Wirtschaftsjahr 600 000 t (Oliventresteröl einbegriffen).

Tabelle 38

Wirtschaftsjahr 1966/67

1. Verfügbare Mengen Olivenöl in der Gemeinschaft (in t)

Bestands-veränderungen	Deutschland	Frankreich	Italien		Niederlande	BLWU	EWG	
Bestandsveränderungen	z. E.	+ 16 500	— 2 000		z. E.	z. E.	+ 14 500	
Nettoeinfuhren	1 764	11 198	78 618		151	214	91 927	
Erzeugung	—	1 000	350 000 [1]	315 000 [2]	—	—	351 000 [1]	316 000 [2]
Verfügbare Mengen	1 746	28 698	426 618	391 618	151	214	457 427	422 427

noch Tabelle 38

2. Verfügbare Gesamtmengen in den einzelnen Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung des innergemeinschaftlichen Handels

Bestandsveränderungen	Deutschland	Frankreich	Italien		Niederlande	BLWU	EWG
Verfügbare Mengen nach Tabelle 1	1 746	28 698	426 518 [1]	391 618 [2]	151	214	
Innergemeinschaftlicher Handel	+200	− 4 324	3 954		+ 43	+169	
Verfügbare Gesamtmengen	1 946	24 374	430 572 [1]	395 572 [2]	194	383	

[1]) Basisgeschätzte Produktion
[2]) Basiskontrollierte Produktion

In Frankreich lauten die Voraussagen auf 2200 t.

Zu beachten ist, daß die Preise wegen der langen Lebensdauer und Ertragsfähigkeit der Ölbäume keinerlei Einfluß auf die Produktion haben; lediglich ein zu niedriger Erzeugerrichtpreis könnte dazu führen, daß die Bewirtschaftung bestimmter Ölbaumbestände aufgegeben wird.

Die in Italien am 10. November 1966 vorhandenen Bestände konnten genau ermittelt werden; sie erreichten 28 000 t, was einer normalen Bestandslage entsprechen dürfte.

In Frankreich dagegen lagen die Bestände infolge der noch vor Einführung der Abschöpfungsregelung getätigten umfangreichen Einfuhren mit 20 000 t — nahezu ein Jahresverbrauch — weit über der Norm.

Am Ende des Wirtschaftsjahres 1966/67 wurden die Bestandsübertragungen in Italien und in Frankreich auf rd. 33 500 t geschätzt.

Durch die Bestandsveränderungen hat sich das Marktangebot damit um 14 500 t erhöht.

Im Hinblick auf den Umfang der italienischen Ernte muß damit gerechnet werden, daß der Lagerbestand am Ende des Wirtschaftsjahres 1967/68 wesentlich höher sein wird, als der am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres festgestellte Lagerbestand.

Warenverkehr

Einfuhren

Im Wirtschaftsjahr 1966/67 erreichte die gesamte Olivenöleinfuhr der EWG aus dritten Ländern 105 173 t; davon entfielen 12 397 t auf Frankreich und 2139 t auf die vier Mitgliedstaaten ohne eigene Olivenölerzeugung; die beiden letzteren Zahlen liegen unter den früheren Durchschnittseinfuhren, was zumindest im Falle Frankreichs auf die umfangreichen Bestände am Ende des vorhergehenden Wirtschaftsjahres zurückzuführen ist.

Hauptlieferant der EWG war Spanien mit über 50 000 t. An zweiter Stelle folgt Griechenland mit 17 845 t, womit dieses Land den Höchststand seiner Ausfuhr nach der EWG in der Zeit vor der gemeinsamen Marktorganisation um das Sechsfache überschreiten konnte. Weiter folgen die Türkei mit 15 600 t und Tunesien mit 12 543 t; die niedrige Ausfuhr Tunesiens ist auf die Mißernte des Jahres 1967 zurückzuführen.

Während des Wirtschaftsjahres 1967/68 wurden bis zum Monat Juli Einfuhrlizenzen für eine Menge von 484 400 t in die Gemeinschaft ausgestellt.

Ausfuhren

Die Nachfrage auf dem Weltmarkt hat nicht zugenommen. Das Exportangebot der Erzeugerländer mit Ausnahme Tunesiens reichte 1966/67 voll aus,

um die Nachfrage der traditionellen Abnehmer zu befriedigen. Andererseits war die Gemeinschaftserzeugung stark defizitär. Die Ausfuhren der EWG hielten sich 1966/67 folglich auf ihrem durchschnittlichen Stand. Italien hat 12 019 t und Frankreich 1199 t exportiert.

Da während des Wirtschaftsjahres keine Ausfuhrerstattung gewährt wurde, versorgten die Exporteure der Gemeinschaft ihre traditionelle Kundschaft hauptsächlich über den Veredelungsverkehr (vorübergehende Einfuhr).

Während des Wirtschaftsjahres 1967/68 wurden in der Gemeinschaft bis zum Monat Juli Ausfuhrlizenzen über eine Menge von 6 260 t ausgestellt.

b) Die Preise

Der Olivenölpreis und die Preisrelation zwischen Olivenöl und konkurrierenden Ölen

Nach Artikel 6 der Verordnung Nr. 136/66/EWG wird der Marktrichtpreis so festgesetzt, daß die Erzeugung unter Berücksichtigung der Preise der konkurrierenden Erzeugnisse und insbesondere der voraussichtlichen Preisentwicklung während des Wirtschaftsjahres normal abgesetzt werden kann.

Bei den Beratungen über die Festsetzung des Marktrichtpreises für das Wirtschaftsjahr 1966/67 war man davon ausgegangen, daß sich das Ziel der Aufrechterhaltung des Konsumniveaus erreichen ließe, wenn das Preisverhältnis zwischen Olivenöl der Standardqualität und Saatenöl erster Qualität in der Großhandelsstufe durchschnittlich 2,2 zu 1 beträgt.

Bei der Berechnung des Marktrichtpreises anhand dieses Preisverhältnisses war davon ausgegangen worden, daß der durchschnittliche Preis für Saatenöl bei 37 RE/100 kg und der Marktpreis für Olivenöl durchschnittlich um 1,5 RE unter dem Marktrichtpreis liegen könnte.

Zu erwähnen ist, daß sich der Preis für Saatenöle entsprechend den Weltmarktpreisschwankungen frei bewegen kann, während die Olivenölpreise innerhalb einer Marge aus Marktrichtpreis und Interventionspreis stabilisiert sind.

Analyse der Preisentwicklung

Das Ölwirtschaftsjahr beginnt am 1. November jeden Jahres. Da zu diesem Zeitpunkt die Olivenernte im Gange ist und normalerweise bis zum Ende des Jahres dauert, lassen die im November und im Dezember angewendeten Preise die Tendenz des Marktes nicht ausreichend klar erkennen. Die Preise der ersten beiden Monate jeden Wirtschaftsjahres wurden daher außer Betracht gelassen.

Im Wirtschaftsjahr 1966/67 lagen die Preise für Olivenöl der Standardqualität (handelsübliches oder mittelfeines Jungfernöl mit 3 Grad Säuregehalt) auf dem für die Produktionsgebiete repräsentativen Markt von Bari in der Zeit zwischen März und Oktober 1967 in der Nähe des Marktrichtpreises (Tabelle 39).

Dieser Preis lag durchschnittlich bei 83,11 RE/100 kg (Preise des Marktes von Bari abzüglich der Herstellungsteuer in Höhe von 2,24 RE/100 kg); in der gleichen Zeit betrug der durchschnittliche Marktrichtpreis unter Berücksichtigung der monatlichen Steigerungsbeträge 83,52 RE.

Wie aus Tabelle 39 ersichtlich wird, ermöglicht dieser Marktpreis zusammen mit der Erzeugerbeihilfe im Durchschnitt einen Erlös, der dem vom Rat festgesetzten Erzeugerrichtpreis entsprach; ein solcher Erlös ist in einem Wirtschaftsjahr mit einer so schlechten Ernte wie 1966/67 durchaus normal.

In der Zeit zwischen Januar und Oktober 1966 und während des gleichen Zeitraums im Jahre 1967 ging der Preis für Olivenöl der Standardqualität auf dem Handelsplatz Bari um 24,52 RE/100 kg zurück.

Dieser Rückgang hat im übrigen nicht die Höhe des Beihilfenbetrages erreicht.

Ein derart starker Preisverfall hätte nur dann eintreten können, wenn in erster Linie die Preise unter das Interventionspreisniveau abgesunken wären. Der Rat wollte bei der Festsetzung der Olivenölpreise erreichen, daß die den Erzeugern garantierten Erlöse in keinem Fall niedriger sind als vor Einführung der gemeinsamen Marktorganisation; dies wird durch den um die Beihilfe erhöhten Interventionspreis gewährleistet.

Da sich die Marktpreise im Wirtschaftsjahr 1966/67 in der Nähe des Marktrichtpreises bewegten, konnten die Erzeuger höhere Erlöse erzielen als im vorhergehenden Wirtschaftsjahr.

In zweiter Linie wurde ein solcher Preisrückgang auch durch die monatlichen Steigerungsbeträge, die sich auf die Marktpreise auswirkten, wie auch durch die von der italienischen Regierung im November 1966 eingeführte Fabrikationsteuer in Höhe von 2,24 RE/100 kg begrenzt.

Die in Bari seit Inkrafttreten der gemeinsamen Marktorganisation beobachtete Preisentwicklung findet ihre Bestätigung in der Entwicklung der Großmarktpreise des bedeutenden Konsumplatzes Mailand, die bei den verschiedenen Olivenölqualitäten in der Zeit zwischen Januar und Oktober 1966 und dem entsprechenden Zeitraum des darauffolgenden Jahres in ähnlichem Umfang zurückging. Die Preise für die Standardqualität sind jedoch nicht bekannt (Tabelle 40).

In der amtlichen Statistik werden die Einzelhandelspreise in Italien nicht veröffentlicht; es erscheint lediglich in regelmäßigen Abständen ein Monatsindex, der sich jedoch kaum für die gewünschten Vergleiche eignet.

In Mailand werden jedoch von der Handelskammer Preise einer der Einzelhandelsstufe sehr nahen

Tabelle 39

Vergleich zwischen den Preisen der verschiedenen Olivenölqualitäten auf dem Markt von Bari und dem entsprechenden Marktrichtpreis [1])

(RE/100 kg)

Wirtschaftsjahr	November	Dezember	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
	Qualität mittelfein 3 Grad Säuregehalt (Standardqualität)							
1965/66								
Marktpreis	—	—	108,600	109,200	108,000	108,600	109,040	108,800
Marktrichtpreis	—	—	—	—	—	—	—	—
1966/67								
Marktpreis	87,400	83,600	82,400	83,400	83,920	84,800	85,120	86,900
Marktrichtpreis	82,240	82,240	82,880	83,520	84,160	84,800	85,440	86,080
1967/68								
Marktpreis	84,600	83,200	81,120	79,800	77,800	78,400	78,400	78,400
Marktrichtpreis	82,490	82,490	83,230	83,770	84,410	85,050	85,690	86,330
	Qualität Lampant-Öl 3 und 5 Grad Säuregehalt							
1965/66								
Marktpreis	—	—	103,341	102,981	102,848	103,981	104,144	102,901
Marktrichtpreis	—	—	—	—	—	—	—	—
1966/67								
Marktpreis	84,560	76,240	75,020	75,200	74,784	74,080	74,064	76,320
Marktrichtpreis	75,640	75,640	76,280	76,920	77,560	78,200	78,840	79,480
1967/68								
Marktpreis	75,000	73,600	72,250	71,820	71,920	74,912	74,400	75,760
Marktrichtpreis	75,890	75,890	76,530	77,170	77,810	78,450	79,090	79,730
	Qualität extra 1 Grad Säuregehalt							
1965/66								
Marktpreis	—	—	120,800	121,600	121,600	121,600	121,600	121,600
Marktrichtpreis	—	—	—	—	—	—	—	—
1966/67								
Marktpreis	105,120	99,200	104,600	108,600	110,400	110,400	110,400	110,400
Marktrichtpreis	92,240	92,240	92,880	93,520	94,160	94,800	95,440	96,080
1967/68								
Marktpreis	103,000	98,400	98,400	98,400	98,400	98,400	98,400	98,400
Marktrichtpreis	92,490	92,490	93,130	93,770	94,410	95,050	95,690	96,330

[1]) Der für die drei in dieser Tabelle aufgenommenen Qualitäten angegebene Marktrichtpreis wurde auf der Grundlage der monatlichen Zuschläge, der Rückwirkung, der Fabrikationsteuer von 2,24 RE/100 kg in Italien ermittelt und im übrigen für die Qualitäten Extra und Lampantine unter Berücksichtigung der Zu- und Abschläge des Interventionspreises der betreffenden Qualität im Vergleich zum Interventionspreis der Standardqualität.

Tabelle 39

Juli	August	September	Oktober	⌀
109,000	113,400	113,600	110,000	
—	—	—	—	
86,400	86,800	87,500	85,800	
86,720	87,360	88,000	88,640	
79,600				
86,970				
104,701	109,560	107,120	98,448	
—	—	—	—	
75,021	76,280	77,541	77,400	
80,120	80,760	81,400	82,040	
76,640				
80,370				
121,600	122,000	122,400	122,400	
—	—	—	—	
112,000	114,200	116,000	115,600	
96,720	97,360	98,000	98,640	
98,400				
96,970				

Stufe veröffentlicht. Es handelt sich dabei um die Abgabepreise des Großhandels oder der Industrie für Ware frei Einzelhändler.

Der auf dieser Stufe beobachtete Preisrückgang zwischen dem Zeitraum Januar bis Oktober 1966 und dem entsprechenden Zeitraum von 1967 erreichte bei der Standardqualität 18,41 RE/100 kg (Tabelle 40).

Des weiteren konnten aus Quellen der Berufskreise verschiedene Angaben über die Einzelhandelspreise beschafft werden (Tabelle 41).

Für diese Preise ergeben sich besondere Schwierigkeiten, da offizielle statistische Angaben dafür fehlen. Außerdem sind die meisten der verfügbaren Angaben nicht miteinander vergleichbar, da sie sich auf eine große Anzahl unterschiedlicher Marken beziehen, die den Verbrauchern mehr oder weniger bekannt sind, was nicht ohne Einfluß auf den Verkaufspreis ist. Einige Preise jedoch, die in drei Städten Italiens — Bari und Palermo in Süditalien und Udine in Norditalien — angewendet werden und sich auf Marken konstanter Qualität sowie auf Verkaufsplätze beziehen, deren Kundenkreis sich in seiner Zusammensetzung nicht verändert hat, zeigen deutlich, daß eine bedeutende Senkung des Verbraucherpreises eingetreten ist. Im Vergleich zum Jahre 1966 schwankte diese Preissenkung zwischen 17 und 26 RE/100 kg im Jahre 1967.

Es muß jedoch bemerkt werden, daß diese Preise nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen und sich nicht auf genügend wichtige Verkaufsplätze beziehen, als daß sie für sinnvolle Schlußfolgerungen ausgewertet werden könnten. Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß der Einzelhandel mit einer gewissen Verzögerung und nicht im vollen Umfang auf die Senkung der Großhandelspreise reagiert hat. Es ist richtig, daß die Verteilerkosten zum Einzelhändler in der Zwischenzeit gestiegen sind. Außerdem kann man feststellen, daß das Ausmaß der zeitlichen Preisschwankungen beim Einzelhandelspreis geringer ist als beim Großhandelspreis.

Während des Wirtschaftsjahres 1967/68 hat die Senkung der Olivenölpreise für alle Qualitäten bis zum Monat Juli angehalten. In Bari betrug der mittlere Preis für die Standardqualität in der Zeit von Januar bis Juli 1968 79 074 RE/100 kg. Das entspricht einer Senkung von 29,674 RE/100 kg im Vergleich zu dem im gleichen Zeitraum des Jahres 1966 gültigen mittleren Preis.

Der Preis für die Standardqualität ist seit Januar unter den Marktrichtpreis gesunken und liegt seit April sogar unter dem Interventionspreis.

Der Preis für die landesübliche Qualität betrug im Zwischenhandel — Großhandel oder Industrie an Einzelhandel — in Mailand in der Zeit zwischen Januar bis Juli 1968 99,464 RE/100 kg. Das entspricht einer Senkung von 25,927 RE/100 kg im Vergleich zu dem Preis, der im gleichen Zeitraum des Jahres 1966 galt.

Tabelle 40

1. Olivenölpreise auf der Großhandelsstufe Mailand

Wirtschaftsjahr	November	Dezember	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
	Qualität Lampant-Öl 3 bis 5 Grad Säuregehalt							
1965/66			104,620	104,240	103,600	104,400	104,800	104,800
1966/67	77,500	76,200	75,320	75,680	75,760	75,280	74,800	75,680
1967/68	74,480	74,480	73,904	73,680	74,870	76,400	75,920	76,520
	Raffiniertes Öl							
1965/66			117,200	116,120	114,864	114,200	114,400	113,168
1966/67	99,600	91,000	89,700	88,200	87,440	86,800	86,960	89,460
1967/68	88,000	85,920	84,880	84,400	84,600	87,184	86,200	87,400

2. Olivenölpreise auf dem Markt von Mailand

Wirtschaftsjahr	November	Dezember	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
	Standardqualität (mittelfein, 3 Grad Säuregehalt)							
1965/66	—	—	125,400	126,400	126,240	126,000	125,600	124,600
1966/67	109,600	105,000	105,048	106,880	106,944	107,120	106,880	106,880
1967/68	105,723	104,488	101,632	99,840	99,680	99,296	99,040	98,520
	Raffiniertes Öl							
1965/66			120,499	121,899	121,200	120,800	120,800	120,240
1966/67	107,466	101,200	100,608	99,200	99,008	98,560	97,600	97,960
1967/68	97,184	96,240	95,104	94,160	93,920	94,784	94,880	94,560

Die Dienststellen konnten für die gleiche Handelsstufe einige Angaben für Öle in Flaschen oder Kanistern zusammentragen. Sie beziehen sich auf das zweite Halbjahr 1966 und den Beginn des Jahres 1968.

Ihre Überprüfung zeigt, daß die Entwicklung der Preise in Italien im Durchschnitt nicht von den Feststellungen der Handelskammer in Mailand abweicht. Die Preissenkung war allerdings nicht für alle in Betracht gezogenen Marken gleich. Sie schwankte zwischen einem Höchstwert von 39,30 RE/100 kg und einem Mindestwert von 20,70 RE/100 kg je nach Erzeugnis. Dabei haben die Preise der im ganzen Land bekannten Marken weniger nachgegeben als andere.

Bei Saatenölen lag der Durchschnittspreis für Ware erster Qualität auf dem Großhandelsmarkt Mailand in der Zeit zwischen Januar und Oktober allem deshalb, weil über 65 % der französischen Einfuhren im Jahre 1966/67 abschöpfungsfrei getätigt wurden, da es sich um Öl aus den Maghreb-Ländern handelte, aus diesen Bilanzen keine Schlüsse gezogen werden.

1967 bei 35,42 RE/100 kg, nachdem der Preis ab März unter 37 RE/100 kg gefallen war und im Oktober 1967 einen Stand von 32,45 RE erreicht hatte; die von der italienischen Regierung im November 1966 eingeführte Herstellungsteuer in Höhe von 1,2 RE/100 kg ist in diesen Preisen enthalten (Tabelle 42).

Im Durchschnitt lag dieser Preis in der Zeit zwischen Januar und Juli 1968 bei 28,620 RE/100 kg und damit um 24,842 RE niedriger als im gleichen Zeit-

Tabelle 40

Juli	August	September	Oktober	Ø
104,600	108,720	—	—	
74,760	74,000	—	—	
79,120				
113,400	118,000	118,600	116,000	
88,160	87,520	89,720	90,381	
88,880				

Juli	August	September	Oktober	Ø
123,499	124,160	125,899	124,299	
107,200	107,240	106,400	106,400	
98,240				
119,000	121,120	124,200	122,200	
97,640	97,400	97,600	97,600	
95,040				

raum 1967. Im Monat Juli wurde dieses Öl mit 28,32 RE/100 kg notiert. Dies bedeutet einen leichten Preisanstieg im Vergleich zum Juni (27,64).

c) Der Verbrauch

Die Bilanzen im Anhang (Tabelle 38) geben Aufschluß über die für den Inlandsverbrauch der Gemeinschaft verfügbaren Mengen.

Für Frankreich können wegen der sehr hohen Übertragsbestände zum 1. November 1966 und vor allem deshalb, weil über 65 % der französischen Einfuhren im Jahre 1966/67 abschöpfungsfrei getätigt wurden, da es sich um Öl aus den Maghreb-Ländern handelte, aus diesen Bilanzen keine Schlüsse gezogen werden.

Für Italien sind zwei Bilanzen aufgestellt worden; eine Bilanz auf der Grundlage der geschätzten Produktion und eine zweite Bilanz anhand der kontrollierten Produktion. Im ersten Fall ergibt sich ein Verbrauch von 430 000 t und im zweiten Fall ein Verbrauch von 395 000 t, während des Wirtschaftsjahres von November bis Oktober.

Wie weiter oben dargelegt, dürfte es sinnvoll sein, die verfügbaren Mengen auf Grund der Ernteschätzung für einen Vergleich mit den Vorjahren zu berücksichtigen.

Nach den Fettbilanzen des SAEG (Agrarstatistik 1967, Nr. 5 und Nr. 11) erreicht der Olivenölverbrauch in Italien folgende Werte:

(Verbrauchsjahr Juli bis Juni)

1963/64	566 000 t
1964/65	588 000 t
1965/66	491 000 t

Nach den in Vorbereitung befindlichen Bilanzen beträgt er vom Juli 1966 bis Juni 1967 437 000 t.

Bei den Arbeiten im Rat im Zusammenhang mit den Olivenölpreisen war ein durchschnittlicher Olivenölverbrauch in Italien in Höhe von 480 000 t zugrunde gelegt.

Bei allem Zweifel über die Vergleichbarkeit der gegenwärtigen Angaben mit den früheren Zahlen ist dennoch festzustellen, daß der Olivenölverbrauch in Italien gegenüber dem bisherigen durchschnittlichen Verbrauch mit Sicherheit zurückgegangen ist. Nach den oben erwähnten Fettbilanzen des SAEG beträgt der Rückgang ungefähr 50 000 t.

Der Verbrauch an Speisesaatenölen in Italien wird in den SAEG-Bilanzen mit 283 000 t für 1963/64, 277 000 t für 1964/65 und 345 000 t für 1965/66 und in den vorbereiteten Bilanzen für 1966/67 mit 384 000 t angegeben.

Die Zahlen des Verbrauchs für die Zeit von November 1966 bis Oktober 1967 sind noch nicht bekannt. Nach Angaben aus Berufskreisen hat die Gesamterzeugung an flüssigen Saatenölen in Italien 1967 um fast 100 000 t gegenüber 1966 zugenommen.

Diese Zahlen legen zumindest die Mutmaßung nahe, daß der Anstieg des Saatenölverbrauchs zu einem Teil auf eine Substitution des Olivenöls durch Saatenöle zurückzuführen ist und möglicherweise anhält, falls das Verhältnis zwischen dem Preis der Saatenöle und dem des Olivenöls das in diesem Wirtschaftsjahr erreichte Durchschnittsniveau beibehalten sollte.

Die vom Rat unprünglich vorgesehene Preisrelation zwischen Olivenöl und Saatenöl von 2,20 zu 1 hat sich tatsächlich auf etwa 2,74 zu 1 verschoben, was sich nur nachteilig auf den Olivenölverbrauch in der Gemeinschaft und insbesondere in Italien auswirken könnte. Unter diesen Umständen droht der Absatz der zu erwartenden starken Überschüsse im nächsten Wirtschaftsjahr schwierig zu werden.

Tabelle 41

Einzelhandelspreise für Olivenöl [1])

Wirtschaftsjahr	November	Dezember	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober
	Markt von Palermo (RE je Literkanister) 1. Ladengeschäft Marke „A"											
1965/66	1,024	1,024	1,184	1,184	1,184	1,184	1,184	1,184	1,184	1,184	1,216	1,216
1966/67	1,216	1,064	1,064	1,064	1,064	1,032	1,032	1,032	1,032	1,032	1,032	1,032
1967/68	1,032	1,032										
	2. Ladengeschäft Marke „B"											
1965/66	1,136	1,184	1,184	1,248	1,280	1,280	1,280	1,280	1,280	1,280	1,280	1,280
1966/67	1,184	1,104	1,104	1,104	1,104	1,104	1,104	1,104	1,104	1,104	1,104	1,104
1967/68	1,104	1,104										
	Markt von Bari (RE je Kanister zu 0,900 Liter) Marke „C"											
1965/66	n.d	n.d	1,264	1,328	1,328	1,328	1,328	1,328	1,328	1,328	1,328	1,328
1966/67	1,104	1,104	1,104	1,104	1,104	1,104	1,136	1,136	1,104	1,104	1,104	1,104
1967/68	1,104	1,104	1,024									
	Markt von Udine (RE/Liter offenes Öl) Marke „D"											
1965/66	n.d	n.d	1,488	1,488	1,488	1,488	1,488	1,488	1,488	1,488	1,488	1,488
1966/67	1,328	1,312	1,312	1,280	n.d	n.d	n.d	n.d	n.d	n.d	n.d	n.d
	Marke „E"											
1965/66	n.d	n.d	1,440	1,440	1,440	1,440	1,440	1,440	1,440	1,440	1,440	1,440
1966/67	1,280	1,280	1,408	1,232	1,232	1,232	1,232	1,232	n.d	n.d	n.d	n.d

[1]) mit Jungfernöl verschnittenes raffiniertes Olivenöl

Tabelle 42

Preise für Speisesaatenöle — Markt von Mailand — Großhandelsstufe

Wirtschaftsjahr	November	Dezember	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	⌀
	Saatenöl 1. Qualität												
1965/66	n.d	n.d	53,280	53,760	53,360	53,320	53,840	53,680	53,000	53,584	54,880	53,840	
1966/67	44,772	41,440	40,040	37,520	36,032	35,840	35,264	35,680	34,320	33,840	33,240	32,448	
1967/68	32,096	31,520	30,368	29,136	28,320	28,640	27,920	27,640	28,320				
	Raffiniertes Erdnußöl												
1965/66			62,560	62,480	61,536	60,360	59,760	58,944	57,160	56,800	57,720	56,960	
1966/67	46,987	43,200	42,560	41,480	40,410	40,480	39,808	40,880	40,840	40,800	40,800	40,672	
1967/68	39,640	37,800	36,096	34,680	33,920	34,048	33,680	33,440	33,760				

Begründung

Schlußfolgerungen aus dem Bericht über die Lage der Landwirtschaft und der Agrarmärkte hinsichtlich des Olivenöls und Vorschläge für die Preise für Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1968/1969

A. Marktrichtpreis

Gemäß Artikel 6 der Verordnung Nr. 136/66/EWG über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette wird der Marktrichtpreis für Olivenöl unter Berücksichtigung der Preise der konkurrierenden Erzeugnisse und insbesondere ihrer voraussichtlichen Entwicklung während des Wirtschaftsjahres festgesetzt.

a) Preise der konkurrierenden Erzeugnisse und ihre voraussichtliche Entwicklung während des Wirtschaftsjahres 1968/1969

Die wichtigsten konkurrierenden Erzeugnisse auf dem Gemeinschaftsmarkt und insbesondere auf dem italienischen Markt sind flüssige Pflanzenöle, insbesondere Sojaöl, Rapsöl, Sonnenblumenöl und Erdnußöl. Eine Vorhersage der wahrscheinlichen Preise flüssiger Öle für Ernährungszwecke auf dem Weltmarkt für das kommende Wirtschaftsjahr kann aufgrund der auf dem Weltmarkt verfügbaren Mengen und entsprechend der Weltmarktpreise getroffen werden, die sich aus den im vergangenen Wirtschaftsjahr verfügbaren Mengen ergaben. Wegen möglicher Substitutionen auf dem Weltmarkt müssen die Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Fette, wie feste Pflanzenfette, Fischöle oder Walöle, berücksichtigt werden.

Nach den letzten verfügbaren Informationen wird die Welternte an Sojabohnen im Jahre 1968 mit 40 Millionen Tonnen um 3 % höher sein als im Jahre 1967. Die Vereinigten Staaten sind dabei mit ungefähr 29 Millionen Tonnen beteiligt, was eine Erhöhung von 9 % im Vergleich zum Jahre 1967 bedeutet.

Die Erzeugung von Raps wird leicht zurückgehen, obwohl die Gemeinschaftserzeugung sich um 10 % erhöhen wird.

Die Ernte an Sonnenblumenkernen wird geringer sein als im Jahre 1967, da hauptsächlich in der UdSSR ein leichter Rückgang der Erzeugung zu verzeichnen ist.

Das gleiche gilt für Erdnüsse, für die insbesondere in Indien die klimatischen Bedingungen nicht sehr günstig waren. Für Baumwollsamen scheint eine fühlbare Änderung der Erzeugung nicht voraussehbar zu sein.

Im übrigen sind die zu übertragenden Lagervorräte so, daß die gesamten verfügbaren Mengen auf dem Weltmarkt ein wenig niedriger zu sein scheinen als diejenigen während des Wirtschaftsjahres 1967/1968. Unter Berücksichtigung der Gesamtheit der Faktoren, die zur Bildung des Weltmarktpreises für flüssige Öle beitragen, werden diese zu Beginn des Wirtschaftsjahres ein wenig höher und fester sein als vorher. Dies gilt hauptsächlich, wenn die Lagerbestände an Sonnenblumenöl in der UdSSR tatsächlich fühlbar geringer werden.

Diese Preise haben sich bereits im Laufe der letzten Wochen gefestigt. Die internationale Lage kann jedoch zu diesem Preisanstieg beigetragen haben. Hinsichtlich der möglichen Entwicklung der Preise während des Wirtschaftsjahres haben die im Laufe der Wirtschaftsjahre 1966/1967 und 1967/1968 eingetretenen Preissenkungen gezeigt, daß diese Entwicklung von zu Beginn des Wirtschaftsjahres unvorhersehbaren Faktoren bestimmt werden konnte. Es handelt sich dabei insbesondere um die anomal niedrigen Ausfuhrpreise, die von bestimmten Ländern im Hinblick auf den Absatz einer bestimmten Ölsorte festgesetzt wurden und die sich auf den Weltmarktpreis der anderen Öle auswirken.

Die erworbene Erfahrung zeigt, daß es absolut notwendig ist, die auf diesem Gebiet bestehenden Vorschriften in wirksamer Weise anzuwenden. Wenn dem so ist und unter Berücksichtigung der Bedeutung der EWG bei den Einfuhren der Welt bliebe die Entwicklung der Weltmarktpreise im Laufe des Wirtschaftsjahres weiterhin abhängig von dem Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage.

Unter diesen Voraussetzungen und unter Berücksichtigung des Unterschiedes, der zwischen den Weltmarktpreisen und den Preisen auf dem italienischen Markt festgestellt wurde, könnte der Weltmarktpreis für Saatenöle während des Wirtschaftsjahres 1968/1969 sich auf dem italienischen Markt auf der Großhandelsstufe für raffiniertes Saatenöl erster Qualität, was der hauptsächliche Konkurrent für Olivenöl ist, in Form eines höheren Preises auswirken, als dies in den letzten Monaten der Fall war. Ein Preis von 32 RE/100 kg für dieses Öl dürfte einer vernünftigen Voraussage entsprechen.

b) Beziehungen zwischen dem Olivenölpreis und dem Preis für Saatenöle

Für die beiden vorangegangenen Wirtschaftsjahre hat der Rat vorgesehen, daß das wünschenswerte Preisverhältnis zwischen Olivenöl und Saatenöl 2,20/1 betragen sollte. Infolge der Preissenkung für Saatenöle unter das vorgesehene Niveau hat sich dieses Verhältnis während des gesamten Wirtschaftsjahres 1966/1967 ab Februar verschlechtert. Im Mittel (Tabelle im Anhang) betrug dieses Verhältnis 2,32/1, was nicht als sehr unterschiedlich von dem vom Rat gewünschten Preisverhältnis angesehen werden kann. Jedoch muß betont werden, daß während der letzten acht Monate des Wirtschaftsjahres dieser Mittelwert überschritten worden ist und nacheinander während der Sommermonate, während denen der Olivenölverbrauch normalerweise am höchsten ist, sich auf 2,52/1, 2,57/1 und 2,63/1 verschlechtert hat. Die Verschlechterung des Preisverhältnisses beruht hauptsächlich auf der Preissenkung für Saatenöle, deren Preis sich um 7,60 RE/100 kg zwischen Januar und Oktober 1967 vermindert hat, während sich der Olivenölpreis infolge der monatlichen Zuschläge nur um 2,89 RE/100 kg erhöht hat. Für das Wirtschaftsjahr 1967/1968 war das Preisverhältnis seit Anfang November schlechter als das vom Rat gewünschte. In der Folge hat es sich weiter verschlechtert. Im Mittel betrug es 2,74/1 und verschlechterte sich über den Wert von 2,80/1 hinaus seit dem Monat Mai. Es ist jedoch noch nicht möglich, die Auswirkung dieser Verschlechterung des Preisverhältnisses auf den Verbrauch zu beziffern. Infolgedessen ist es notwendig, daß das Preisverhältnis 2,20/1 weiterhin der Berechnung des Marktrichtpreises zugrunde gelegt wird, sofern man, dem vom Rat angestrebten Verbrauch verwirklichen will. Da der Preis für Saatenöle nicht von einer Entscheidung des Rates abhängt, kann nur über die Höhe des Marktrichtpreises für Olivenöl das gewünschte Preisverhältnis wieder hergestellt werden. Bei einem mittleren Preis für Saatenöle erster Qualität auf der Stufe des Großhandels in Mailand in Höhe von 32 RE/100 kg müßte der tatsächliche Marktpreis für die Standardqualität Olivenöl auf der Erzeugerstufe 70,40 RE/100 kg betragen.

Nach dem bereits in den Jahren 1966 und 1967 angewandten Verfahren zur Berechnung des Marktrichtpreises der zu einem gewünschten mittleren Marktpreis führt, müßte der vom Rat festzusetzende Marktrichtpreis 72,10 RE/100 kg (anstelle von 80,25 in 1967/1968) für die Standardqualität betragen, wie aus nachfolgender Tabelle hervorgeht.

	RE/100 kg
Mittlerer auf dem Markt auf der Erzeugerstufe gewünschter Preis	70,40
Unterschied zwischen Marktpreis und Marktrichtpreis	+ 4,00
	74,40
Auswirkung der monatlichen Zuschläge während der ersten sechs Monate des Wirtschaftsjahres	— 2,56
	71,84
halber Pauschbetrag Griechenland	+ 0,25
Marktrichtpreis zu Beginn des Wirtschaftsjahres	72,09

Falls jedoch der Rat beschließen würde, Maßnahmen zu treffen, die auf eine Stabilisierung der Preise für andere Fette als Olivenöl abzielten, könnte der Marktrichtpreis für Olivenöl, wie er sich aus der obigen Berechnung ergibt, erhöht werden.

	November	Dezember	Januar
1965 bis 1966			
Olivenöl (O)	—	—	108,600
Saatenöl (S)	—	—	53,280
Verhältnis O/S	—	—	2,04
1966 bis 1967			
Olivenöl (O)	87,400	83,600	82,400
Saatenöl (S)	44,772	41,400	40,040
Verhältnis O/S	1,95	2,02	2,06
1967 bis 1968			
Olivenöl (O)	84,600	83,200	81,120
Saatenöl (S)	32,096	31,520	30,368
Verhältnis O/S	2,64	2,64	2,67

Finanzielle Auswirkungen

Die Senkung des Marktrichtpreises von 802,5 RE/t auf 721 RE/t bei Beibehaltung des vorhergehenden Erzeugerrichtpreises hat zur Folge, daß der Durchschnittsbetrag der Beihilfe von 350 RE/t auf 431,50 RE/t steigt; das ist eine Erhöhung von 81,50 RE/t. Auf eine mittlere Ernte von etwa 410 000 t angewandt, würde die Erhöhung der Beihilfe ein Anwachsen der Ausgaben von etwa 33,40 Mio RE nach sich ziehen. Hingegen würde diese Senkung eine Einsparung von etwa 1 Mio RE für die Rückerstattung bei der Ausfuhr und von 0,4 Mio RE für die Rückerstattungen, die für die Verarbeitung gewährt werden.

B. Erzeugerrichtpreis

Die wirtschaftlichen Faktoren der Olivenölerzeugung, die bei der Festsetzung des Erzeugerrichtpreises für das Wirtschaftsjahr 1967/1968 berücksichtigt wurden, haben sich nicht so geändert, daß eine Änderung des Preises in seiner für das Wirtschaftsjahr 1967/1968 festgesetzten Höhe, d. h. 115,25 RE, gerechtfertigt wäre.

C. Interventionspreis

Die zur Festsetzung des Unterschiedes zwischen dem Marktrichtpreis und dem Interventionspreis verwendeten Grundlagen haben sich nicht wesentlich geändert; es wird deshalb vorgeschlagen, den Unterschied in der früher festgesetzten Höhe von 7 RE beizubehalten.

D. Schwellenpreis

Unter Berücksichtigung der in Imperia, dem Grenzübergangsort der Gemeinschaft, bestehenden Kosten zwischen der Stufe cif und der Stufe „Ware geliefert frei Lager" des Einführers muß der Schwellenpreis um 1,40 RE niedriger sein als der Marktrichtpreis.

Anhang

Entwicklung des Verhältnisses der Erzeugerpreise der Standardqualität von Olivenöl in Bari zu den Saatenölpreisen der Großhandelsstufe 1. Qualität in Mailand

Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	Ø
109,200	108,000	108,600	109,040	108,800	109,000	113,400	113,600	110,000	109,824
53,760	53,360	53,320	53,840	53,680	53,000	53,584	54,880	53,840	53,654
2,03	2,02	2,04	2,03	2,03	2,06	2,12	2,07	2,04	2,05
83,400	83,920	84,800	85,120	86,400	86,400	86,800	87,500	85,800	85,255
37,520	36,032	35,840	35,264	35,680	34,320	33,840	33,240	32,448	36,700
2,22	2,33	2,37	2,41	2,42	2,52	2,57	2,63	2,64	2,32
79,800	77,800	78,400	78,400	78,400	79,600	79,200	79,200	—	80,052
29,136	28,320	28,640	27,920	27,640	28,320	27,960	—	—	29,192
2,74	2,75	2,74	2,81	2,84	2,81	2,83	—	—	2,74